



HVBG

HVBG-Info 21/1997 vom 01.08.1997, S. 1999 - 2014, DOK 376.6/017

Anerkennung einer Lungenfibrose eines Schweißers wie eine Berufskrankheit - Urteil des Hessischen LSG vom 13.11.1996 - L 3 U 40/93 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.05.1997 - 2 BU 43/97

Anerkennung einer Lungenfibrose eines Schweißers wie eine Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO a.F. ;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 13.11.1996
- L 3 U 40/93 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 27.05.1997 - 2 BU 43/97 -

Das Hessischen LSG hatte mit Urteil vom 13.11.1996
- L 3 U 40/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Anerkennung einer Lungenfibrose eines Schweißers wie eine Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO, auch wenn infolge der Seltenheit dieses Leidens statistisch abgesicherte Erkenntnisse nicht erhoben worden sind, jedoch neben Fallbeobachtungen eine Vielzahl gleichartiger Gesundheitsstörungen, Fallsammlungen und internationale Literatur eine Anerkennung rechtfertigen.
Das BSG hat mit Beschluß vom 27.05.1997 - 2 BU 43/97 - die Beschwerde der beklagten BG gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 27.05.1997 - 2 BU 43/97)

Zur Anerkennung einer Lungenfibrose bei einem Schweißer wie eine Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO, auch wenn infolge der Seltenheit dieses Leidens statistisch abgesicherte Erkenntnisse im vorgenannten Sinne nicht erhoben worden seien, aber eine Vielzahl von Fallbeobachtungen gleichartiger Gesundheitsstörungen, Fallsammlungen und internationale Literatur es rechtfertigen, Schweißrauch als generell geeignet zur Herbeiführung einer Lungenfibrose anzusehen.